



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM
DER LANDESPOLIZEIPRÄSIDENT

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

- per E-Mail -

Herrn
Michael Ebeling

Datum 13.06.2012
Durchwahl 0711 231-3959
Aktenzeichen 3-1220.9/478/11
(Bitte bei Antwort angeben)

Enkeltrickbetrug und Vorratsdatenspeicherung Ihr Schreiben vom 28. Mai 2012

Sehr geehrter Herr Ebeling,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Mai 2012, zu dem wir gerne Stellung nehmen.

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 ist den Sicherheitsbehörden nur noch der Zugriff auf Verkehrsdaten möglich, die von den Telekommunikationsdiensteanbietern im eigenen Interesse, insbesondere zur Entgeltermittlung und -abrechnung, Störungsbeseitigung u.ä. gespeichert werden. Straftaten oder gefahrenabwehrrechtliche Sachverhalte (z.B. Suizid-Androhungen) können häufig nicht aufgeklärt werden, weil Verkehrsdaten nicht erhoben, bereits gelöscht oder anonymisiert wurden. Im Ergebnis ist die Aufklärung oft vom genutzten Diensteanbieter sowie dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die Polizei abhängig und bleibt damit dem Zufall überlassen.

Die Landesregierung hält daher eine gesetzliche Neuregelung zur Vorratsdatenspeicherung für dringend geboten. Im Koalitionsvertrag heißt es: „Bei der Vorratsdatenspeicherung setzen wir uns dafür ein, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts präzise einzuhalten.“ Herr Minister Gall wie auch die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder haben wiederholt und länderübergreifend den Bedarf an einer raschen Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung unter Ausschöpfung des vom Bundesverfassungsgericht im Detail aufgezeigten Spielraums betont.

Wie Sie zutreffend anmerken, hat das Bundesverfassungsgericht die Erforderlichkeit und Verfassungskonformität der Vorratsdatenspeicherung nicht im Grundsatz für unzulässig erachtet, sondern vielmehr dezidierte Regelungsvorschläge einschließlich erforderlicher Datenschutzvorkehrungen sowie Grenzen für die Erhebungsbefugnisse von Sicherheitsbehörden benannt.

Eine Grenze ist dabei das Vorliegen des Verdachts einer schweren Straftat, der gerade im Bereich des Enkeltrickbetruges regelmäßig vorliegt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es sich hier überwiegend um hoch spezialisierte Tätergruppierungen handelt, die in arbeitsteiligem, konspirativem Zusammenwirken agieren und der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind. Zur Bekämpfung dieses Kriminalitätsfeldes ist es daher besonders wichtig, sich nicht nur mit den austauschbaren Geldabholern zu befassen, sondern die dahinter agierenden Organisatoren und Profiteure zu ermitteln und ihnen das Handwerk zu legen. Der Anruf des Täters ist dabei oftmals der erste und einzige Ermittlungsansatz, um den Sachverhalt aufzuklären und die Hintermänner ermitteln zu können. Entsprechende Verbindungsdaten stehen in der Regel aber nicht mehr zur Verfügung, da eingehende Anrufe beim Opfer nicht kostenpflichtig sind und daher von den Diensteanbietern in der Regel nicht mehr gespeichert werden.

Ergänzend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass nach der EU-Richtlinie Vorratsdaten immer bei den Telekommunikationsdiensteanbietern gespeichert werden, d.h. keine zentrale Erfassung in staatlichen Datenbanken erfolgt, auf die nach Belieben und unkontrolliert zugegriffen werden könnte. Vielmehr dürfen entsprechende Daten nur auf Basis eines richterlichen Beschlusses und dem Vorliegen schwerer Straftaten bzw. erheblicher Gefahren von den Diensteanbietern an die Sicherheitsbehörden herausgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Wolf Hammann